

Tennis - Club Zwingenberg 1972 e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Zwingenberg/Bergstraße 1972 e. V.“ und hat seinen Sitz in Zwingenberg/Bergstraße. Er wurde am 12.06.1972 gegründet und am 19.09.1972 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim unter 3737 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) den Tennissport unter seinen Mitgliedern zu fördern und zu pflegen sowie dessen ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendarbeit.
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e. V.
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tennis-Club Zwingenberg/Bergstraße 1972 e.V. mit Sitz in Zwingenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder über 18 Jahre.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme bzw. Ablehnung wird dem Antragsteller ohne Begründung mitgeteilt.

6. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,

c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,

d) durch Ausschluss (s. § 4,7.)

7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen einen Ausschluss-Beschluss können keine Rechtsmittel eingesetzt werden.

8. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung
4. Die Ausschüsse

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den zwei ersten Monaten des Geschäftsjahres statt.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) den Bericht des Vorstandes,
- b) den Haushaltsvoranschlag,

- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) den Veranstaltungskalender,
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes.

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6 Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Satzungsänderungen können nur mit $2/3$ Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $3/4$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der schriftlich spätestens 4 Wochen vorher einzuladen ist.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) den Vorsitzenden folgender Ausschüsse:
 - Technischer Ausschuss
 - Jugendausschuss
 - Sportausschuss
 - Gesellschaftsausschuss
 - e) dem Schriftführer
 - f) bis zu zwei Beisitzern

Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder der beiden ist allein berechtigt den Verein zu vertreten.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine dreijährige Amtszeit.

Am Beginn der Geschäftsjahre, die in einem durch die Zahl drei teilbaren Kalenderjahr beginnen, werden neu gewählt:

- der zweite Vorsitzende,
- der Vorsitzende des Sportausschusses,
- der oder die Beisitzer.

Am Beginn der jeweils ersten darauf folgenden Geschäftsjahre werden neu gewählt:

- der Schatzmeister,
- der Vorsitzende des Technischen Ausschusses,
- der Vorsitzende des Jugendausschusses.

Am Beginn der jeweils zweiten darauf folgenden Geschäftsjahre werden neu gewählt:

- der erste Vorsitzende,
- der Vorsitzende des Gesellschaftsausschusses,
- der Schriftführer.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

6. Jedes Vorstandsmitglied kann in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen, sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich einzuberufen.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.

4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung einen Jugendsprecher und einen oder mehrere Kandidaten, die der Mitgliederversammlung zur Wahl des Jugendwartes vorgeschlagen werden. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.

§ 9 Ausschüsse

Die Vereinsarbeit soll durch sachbezogene aktive Mitarbeit einer größeren Anzahl von Mitgliedern gefördert werden. Zur Abwicklung der Vereinsarbeit werden vier Ausschüsse gebildet:

1. der Technische Ausschuss
2. der Jugendausschuss
3. der Sportausschuss
4. der Gesellschaftsausschuss

Der Ausschussvorsitzende ist gewähltes Vorstandsmitglied. Bei sachbezogenen Tagesordnungspunkten hat der zuständige Ausschussvorsitzende zwei Stimmen.

1. Technischer Ausschuss

a) Aufgaben:

- Erhaltung und Veränderungen der Anlage
- Budgetplanung für den Wirkungskreis des Technischen Ausschusses
- Verwaltung der genehmigten Haushaltsmittel

b) Mitglieder:

Ausschussvorsitzender (von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied)

1. Vorsitzender des Vereins

bis zu vier Beisitzer (vom Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt)

2. Der Jugendausschuss

a) Aufgaben:

- Behandlung aller sportlichen Fragen die Jugendliche betreffen
- Budgetplanung für den Wirkungskreis des Jugendausschusses
- Verwaltung der genehmigten Haushaltsmittel

b) Mitglieder:

- Ausschussvorsitzender (von der Jugendversammlung vorgeschlagenes und von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied)
- Jugendsprecher
- alle Mannschaftsführer
- bis zu vier Beisitzer (vom Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt)

Der Sportausschuss

a) Aufgaben:

- Behandlung aller sportlichen Fragen die Mitglieder über 18 Jahre betreffen
- Budgetplanung für den Wirkungskreis des Sportausschusses
- Verwaltung der genehmigten Haushaltsmittel

b) Mitglieder:

- Ausschussvorsitzender (von der Mitgliederversammlung gewählt)
- alle Mannschaftsführer
- bis zu zwei Beisitzer (vom Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt)

4. Der Gesellschaftsausschuss

a) Aufgaben:

- Budgetplanung für den Wirkungskreis des Gesellschaftsausschusses
- Verwaltung der genehmigten Haushaltsmittel
- Aufstellung des Veranstaltungskalenders
- Abwicklung der Veranstaltungen
- Durchführung von nicht vorrangig sportlichen Veranstaltungen
- Eingliederung neuer Mitglieder
- Kontaktpflege zu anderen Vereinen

b) Mitglieder:

bis zu sechs Beisitzer (vom Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand zu bestätigen)

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Die Beiträge werden ausschließlich durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
3. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Benutzung der Anlage, zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
4. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
5. Liegen bei einem Mitglied Gründe für eine ermäßigte Beitragszahlung vor, z.B. Studium, ist jährlich bis Februar unaufgefordert der Nachweis schriftlich zu erbringen. Im Säumnisfall kann die Ermäßigung nicht gewährt werden.

§ 11 Ordnungen

1. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Platzordnung wird gemeinsam von den folgenden Ausschüssen festgelegt:
 - Technischer Ausschuss
 - Jugendausschuss
 - SportausschussDie Ranglistenordnung wird festgelegt von Jugend- und Sportausschuss.
Die Turnierordnungen für vereinsinterne Turniere werden festgelegt von Jugend- und Sportausschuss unter Beachtung von § 11, 2.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter § 11, 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwingenberg, die es ausschließlich zum Zwecke der Jugendförderung verwenden muß.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2002 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.